II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Beschluß des Rates 83/200/EWG vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anpassung der Produktionsstrukturen erfolgt durch Einführung und Verbreitung von Innovationen. Dies wurde vom Europäischen Rat anerkannt, indem er zu Entwicklung und Verstärkung einer Technologie- und Innovationspolitik mit europäischer Dimension aufrief.

Innovationen sind gekennzeichnet durch ein übernormal hohes Risiko, verzögerte Rentabilität und die Notwendigkeit, über einen großen Markt zu verfügen.

Die kleinen und mittleren Unternehmen sind Quelle und Träger von Innovationen, besonders in Bereichen wie den neuen Informationstechnologien, Biotechnologien, Energietechnologien, den Technologien im landwirtschaftlich-alimentären Bereich, den flexiblen Herstellungssystemen und den neuen Werkstoffen.

Die innovierenden Klein- und Mittelbetriebe stoßen auf besondere Finanzierungsschwierigkeiten. Dies liegt sowohl an ihrem beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt, an ihrer unzureichenden Kapitalausstattung und an den mangelnden Sicherheiten, die sie bieten können, als auch an den Eigenheiten innovierender Investitionen.

Eine Gemeinschaftsaktion zugunsten der Finanzierung der innovationswilligen Klein- und Mittelbetriebe, die die bestehenden einzelstaatlichen Mechanismen ergänzen oder nationale Maßnahmen anregen könnte, hätte positive Auswirkungen auf das Gesamtvolumen an Mitteln, die zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft aufgewendet werden.

Eine Gemeinschaftsaktion müßte auch darauf abzielen, den innovationsbereiten kleinen und mittleren Unternehmen verstärkt Eigenkapital zuzuführen, wozu die Finanzierungsinstitute beitragen sollten, indem sie das mit der Innovationsfinanzierung verbundene Risiko mittragen.

Eine Gemeinschaftsaktion sollte mit Vorrang Vorhaben mit Gemeinschaftsinteresse oder Gemeinschaftszuschnitt finanzieren, die sich aus gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen oder aus einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Gemeinschaft ergeben.

Eine Gemeinschaftsaktion in Form der Kombination eines Darlehens aus Anleihemitteln mit verlorenen Zuschüssen aus Haushaltsmitteln wäre die für die Markteinführungsphase eines neuen Produkts, eines neuen Verfahrens oder einer neuen Technik geeignetste und gleichzeitig im Verhältnis zu dem Umfang der eingesetzten Haushaltsmittel wirksamste Finanzierungsart.

Es ist notwendig, eine besondere Anleihetranche zu genehmigen.

Es ist erforderlich, besondere Vorkehrungen zu treffen, die den Besonderheiten von Innovationsvorhaben und von Klein- und Mittelbetrieben Rechnung tragen.

Die im Namen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) aufgenommenen Anleihen sind durch eine Garantie des Gemeinschaftshaushalts abgesichert.

Angesichts der besonderen Merkmale der begünstigten Vorhaben erscheint es im Rahmen des Haushalts-

(1) ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26.

verfahrens angebracht, jährlich die erforderlichen Ausgaben im allgemeinen Haushalt der Gemeinschaft vorzusehen.

Die Europäische Investitionsbank (im folgenden „die Bank" genannt) hat sich bereit erklärt, sich an der Durchführung dieser Aktion zu beteiligen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird eine Anleihetranche genehmigt, deren Gesamtbetrag den Gegenwert von 100 Millionen ECU (ohne Zinsen) nicht überschreiten darf.

Artikel 2

Der Gegenwert der in Artikel 1 erwähnten Anleihen ist ausschließlich dazu bestimmt, in Form von „Europäischen Innovationsdarlehen" Innovationsvorhaben in Bereichen zu finanzieren, in denen neue Erzeugnisse eingeführt, neue Verfahren erarbeitet oder innovative Technologien angewandt werden. Diese Darlehen werden in der Gemeinschaft ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen gewährt. Sie werden über geeignete Finanzmittler vergeben.

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 des Beschlusses 83/200/EWG gelten für die Europäischen Innovationsdarlehen die folgenden Vorschriften.

Artikel 3

Bei dem Europäischen Innovationsdarlehen handelt es sich um einen Kredit:

— mit einer normalen Laufzeit von zehn Jahren;
— für den von dem Empfängerunternehmen keinerlei Garantie verlangt wird;
— dessen Zinsendienst am Anfang der Laufzeit zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Europäischen Gemeinschaften geht; die Kosten für diesen Zinsausgleich dürfen nicht mehr als 20 % des Darlehensbetrags ausmachen;
— der einem Unternehmen nur gewährt werden kann, wenn das vermittelnde Finanzinstitut dem Unternehmen gleichzeitig und auf eigenes Risiko den gleichen Betrag zur Verfügung stellt, sei es als Eigenkapital, sei es als Finanzierung mit ähnlichen Merkmalen wie das Europäische Innovationsdarlehen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des innovationswilligen Unternehmens werden weder die Kommission noch der Finanzmittler die Rückzahlung ihres Kredits verlangen, bevor die anderen Massegläubiger bedient sind.

Artikel 4

Das Europäische Innovationsdarlehen kann auch einem Finanzmittler gewährt werden, wenn er den Gegenwert dazu benutzt, um einem innovationswilligen Klein- oder Mittelbetrieb Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muß der Finanzmittler die Bedienung des Europäischen Innovationsdarlehens sicherstellen und das damit verbundene Risiko tragen. Er ist selbst dazu verpflichtet, einen gleichgroßen Betrag in Form einer Beteiligung oder einer gleichwertigen Finanzierungsart zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Die Kosten des Zinsausgleichs, die am Anfang der Laufzeit der Europäischen Innovationsdarlehen aufzubringen sind, werden als Ausgabe in den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften eingestellt. Der Betrag wird nach Maßgabe der Darlehensauszahlungen an die Bank überwiesen.

Artikel 6

Die Bank erhält in Durchführung dieses Beschlusses den Auftrag, die Europäischen Innovationsdarlehen zu gewähren und abzuwickeln sowie den Zinsausgleich zu verwalten. Dieser Auftrag wird in einem Kooperationsabkommen zwischen der Kommission und der Bank niedergelegt. Alle Operationen der Bank im Rahmen dieses Auftrags werden von ihr im Namen, für Rechnung und auf das Risiko der Gemeinschaft vorgenommen.

Die Kommission entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Darlehensanträge. Bei einer positiven Entscheidung der Kommission gewährt die Bank die Europäischen Innovationsdarlehen entsprechend dem vorliegenden Beschluß und gemäß den im Kooperationsabkommen festgelegten Kriterien.

Zur Durchführung dieses Beschlusses

— werden die Anträge der Finanzmittler gleichzeitig bei der Kommission und bei der Bank eingereicht. Die Bank holt die befürwortende Stellungnahme des betroffenen Mitgliedstaats ein;
— werden die Finanzierungsverträge mit den Finanzmittlern von der Kommission und der Bank abgeschlossen;
— erstattet der Finanzmittler der Bank und der Kommission Bericht über die Verwendung der ihm überwiesenen Mittel.

Artikel 7

Spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung dieses Beschlusses bzw. sobald der Gesamtbetrag der unterzeichneten Darlehensverträge 80 Millionen ECU erreicht, prüft der Rat anhand eines Berichtes der Kommission, ob der eingerichtete Mechanismus im Grundsätzlichen und hinsichtlich seiner Arbeitsweise noch dem Bedarf entspricht, dessentwegen er geschaffen wurde.